

Rubrik: ePublikation für Gemeinden und Städte

Unterrubrik: Baugesuch

Publikationsdatum: KABDA 06.08.2026, **Mehrfache Veröffentlichung:** 13.08.2026

Öffentlich einsehbar bis: 06.08.2027

Meldungsnummer: AM-DA50-0000006348

Publizierende Stelle

Kanton Bern, Kreditoren 4540 - Freiburgstrasse 453, 3018 Bern

Baugesuch – Erweiterung des Fernleitungsnetzes des Wärmeverbundes Utzenstorf, Utzenstorf

1. Veröffentlichung

Projektbeschreibung

Erweiterung des Fernleitungsnetzes des Wärmeverbundes Utzenstorf

Bauherrschaft

André Röthlisberger

Wohnsitz:

Niesenstrasse 4

3645 Utzenstorf

Projektverfasser

Allotherm AG

CHE-103.966.052

Moosweg 19

3645 Gwatt (Thun)

Adresse des Bauprojekts

Eystrasse, Niesenstrasse, Forellenweg

3427 Utzenstorf

Parzelle

2121, 2109, 2134, 2120, 2795, 2792

Koordinaten

2'608'451 / 1'218'100

Zone (Nutzungszone)

W2 Wohnzone zweigeschossig/ Wohn- und Gewerbezone zweigeschossig /

Landwirtschaftszone

Gewässerschutzbereich/Massnahme

Au

Ausnahmen

- Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 24 ff. RPG)
- Bauen im Gewässerraum (Art. 41c GSchV)
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung (Art. 48 WBG)
- Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels / Bauen im Grundwasser (Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 GSchV / Art. 26 KGV)
- Unterschreiten des Strassenabstandes (Art. 80 Abs. 1 Bst. a/b SG)

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Auflagestelle: Gemeinde Utzenstorf, Hauptstrasse 28, Postfach 139, 3427 Utzenstorf

Elektronische Auflage: Die elektronischen Baugesuchsakten können im eBau-Portal des Kantons Bern eingesehen werden (www.portal.ebau.apps.be.ch/public-instances).

Gemäss Art. 28 Abs. 3 BewD sind die physischen Unterlagen rechtlich massgebend.

Es wird auf die Gesuchsakten verwiesen.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sowie Lastenausgleichsbegehren sind schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i.E. einzureichen.

Lastenausgleichsansprüche, die nicht innerhalb der Auflage- und Einsprachefrist angemeldet werden, verwirken (Art. 31 Abs. 4 BauG).

Bei Kollektiveinsprachen oder vervielfältigten und weitgehend identischen Einsprachen ist anzugeben, wer befugt ist, die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten (Art. 35b BauG).

Gestützt auf Artikel 97 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG) sind die aufgrund der Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz, den Umweltschutz und die Wanderwege legitimierten Organisationen zur Einsprache berechtigt.

Kontaktstelle

Regierungsstatthalteramt Emmental, Amtshaus, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau i. E.

Frist

Ablauf der Frist: 07.09.2026